



Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung in der
Gemeinde Kranzberg (AbfGS)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gebührentatbestand	3
§ 2 Gebührensschuldner	3
§ 3 Gebührenmaßstab	3
§ 4 Gebührensätze	4
§ 5 Beginn und Ende der Gebührensschuld	4
§ 6 Fälligkeit der Gebührensschuld	4
§ 7 In-Kraft-Treten	5

Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Kranzberg (AbfGS)

Aufgrund von § 10 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Kranzberg, Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Kranzberg erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gemäß der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Kranzberg Gebühren.
- (2) Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Gemeinde Abfälle im Sinne von § 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Kranzberg, die außerhalb von der Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden, der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die in § 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Kranzberg genannt sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. ²Im Falle des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist Gebührensschuldner, wer durch unzulässige Behandlung, Lagerung oder Ablagerungen die Entsorgung durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Selbstanlieferung von in § 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Kranzberg genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern oder in Teilen davon.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 1 Abs. 2 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Kranzberg) bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern und nach der Zahl der Abfahren.

§ 4 Gebührensätze

(1) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen gem. § 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt der Gemeinde Kranzberg beträgt:

a) für pflanzliche Abfälle	0,00 € (gebührenfrei)
b) für Bauschutt bzw. Erd- und Bodenaushub	
pro 0,01 m ³	2,00 €
0,15 m ³	5,00 €
1 m ³	20,00 €

²Die Anlieferungsmenge bei Bauschutt wird auf höchstens 1 m³ pro Woche begrenzt.

(2) Bei der Entsorgung unerlaubter Ablagerungen (§ 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt der Gemeinde Kranzberg) werden die anfallenden Entsorgungskosten zuzüglich einer zusätzlichen Gebühr in Höhe der angefallenen Transport- und Personalkosten erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Kranzberg) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kranzberg, 28.12.2022



Hermann Hammerl
Erster Bürgermeister

